



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roland Magerl** AfD
vom 07.06.2019

Ermittlungen gegen den Arbeiter-Samariter-Bund

Gegen den Arbeiter-Samariter-Bund in Bayern e.V. (kurz: ASB) wurde 2012 wegen Sozialbetrugs ermittelt. 2019 wurde von den Krankenkassen ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs eingeleitet. 5 Mio. Euro sollen veruntreut worden sein. Anfang Juni gab es umfangreiche Hausdurchsuchungen. Auch in anderen Landesverbänden des ASB gab es vermeintliche Betrugsfälle. So sitzt in Hannover ein ehemaliger Geschäftsführer des ASB in Untersuchungshaft.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über das aktuelle Ermittlungsverfahren wegen Betruges gegen den Arbeiter-Samariter-Bund e.V. in Bayern?
- 1.2 Welche Tatbestände werden dem ASB e.V. bzw. den Tatverdächtigen zur Last gelegt?
- 1.3 Wieso wurden erst am 05.06.2019 Hausdurchsuchungen durchgeführt, obwohl die Vorwürfe schon Anfang April in den Medien veröffentlicht wurden?

- 2.1 Wie viele Rettungswachen betreibt der Arbeiter-Samariter-Bund in Bayern?
- 2.2 Bei wie vielen Rettungswachen soll es den Vorwürfen nach zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein?
- 2.3 Ist bekannt, wie genau die Gelder veruntreut wurden?

- 3.1 Gehört der stellvertretende Landesvorsitzende des ASB, der Abgeordnete Horst Arnold (SPD), zu den Tatverdächtigen oder Zeugen in diesem Ermittlungsverfahren?
- 3.2 Gehört der Landesvorsitzende Hans-Ulrich Pfaffmann zu den Tatverdächtigen oder Zeugen in diesem Ermittlungsverfahren?

- 4.1 Wird geprüft, dem Arbeiter-Samariter-Bund nach zwei schweren Betrugsfällen in wenigen Jahren die Erlaubnis zur Durchführung von Notfallrettung, Krankentransport und arztbegleitetem Patiententransport zu entziehen?
- 4.2 Wird geprüft, dem Arbeiter-Samariter-Bund die Gemeinnützigkeit zu entziehen?
- 4.3 Wenn nein bei Frage 4.1 und/oder 4.2, warum nicht?

- 5.1 Welche Ergebnisse erbrachten die Ermittlungen des Verfahrens 2012?
- 5.2 Gab es im Verfahren 2012 verurteilte Angestellte des ASB Bayern?
- 5.3 Wurde 2012 gegen den Landesvorsitzenden Hans-Ulrich Pfaffmann ermittelt?

- 6.1 Nahm Hans-Ulrich Pfaffmann 2012 Einfluss auf die Ermittlungen?
- 6.2 Ist bekannt, ob nach dem Ermittlungsverfahren 2012 Mitarbeiter des ASB, die mit den Ermittlungsbehörden kooperierten, entlassen wurden?
- 6.3 Wenn ja, aus welchen Gründen?

- 7.1 Ist bekannt, ob der ASB 2012 Schadenersatz geleistet hat?
- 7.2 Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz, hinsichtlich der Fragen 4.2 und 4.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie hinsichtlich der Fragen 2.1, 4.1, 4.3, 6.2, 6.3, 7.1 und 7.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 09.07.2019

1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über das aktuelle Ermittlungsverfahren wegen Betruges gegen den Arbeiter-Samariter-Bund e. V. in Bayern?

Bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wird derzeit ein Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen Geschäftsführer des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverbands Bayern e. V. (im Folgenden: ASB Bayern e. V.) und gegen einen Angestellten des ASB Bayern e. V. aus dem Bereich Rechnungswesen und Controlling geführt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf dieses Ermittlungsverfahren bezieht.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind Tatvorwürfe des Betruges (§ 263 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB) und der Untreue (§ 266 Abs. 1 StGB).

Es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), mithin ein Anfangsverdacht, dass durch den ASB Bayern e. V. unter Beteiligung der Beschuldigten Kostenaufstellungen bei der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH (im Folgenden: ZAST) eingereicht wurden, die unzutreffende Angaben zu den bei Orts- und Regionalverbänden des ASB Bayern e. V. angefallenen Kosten enthielten. Konkret sollen die Beschuldigten bezogen auf das Haushaltsjahr 2015 Kosten in Höhe von ca. 880.000 Euro, die tatsächlich nicht entstanden waren, gegenüber der ZAST angegeben haben. Soweit bekannt, soll dies zu dem Zweck erfolgt sein, im Zuge der Verhandlungen über das nachfolgende Haushaltsjahr 2016 die Kostenträger (Krankenkassen) zu veranlassen, insoweit einen höheren Haushalt zu bewilligen.

Des Weiteren bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) dafür, dass im Rahmen von Lohnabrechnungen unrechtmäßige Sonderzahlungen an Personen des ASB Bayern e. V. erfolgt sind. Dies kann eine Strafbarkeit nach § 266 Abs. 1 StGB begründen.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

1.2 Welche Tatbestände werden dem ASB e. V. bzw. den Tatverdächtigen zur Last gelegt?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

1.3 Wieso wurden erst am 05.06.2019 Hausdurchsuchungen durchgeführt, obwohl die Vorwürfe schon Anfang April in den Medien veröffentlicht wurden?

Die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen bei Beschuldigten bzw. Dritten setzt nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 102 StPO bzw. § 103 StPO) unter anderem das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat voraus.

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bereits mit Verfügung vom 08.04.2019 ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet, in welchem die erforderliche Prüfung der Verdachtslage erfolgte. Die Abklärungen, unter anderem durch Befragung einer Hinweisgeberin und Prüfung von Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen, bestätigten dabei zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten. Anschließend erfolgte mit Verfügung vom 10.05.2019 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Währenddessen wurden auch die für die Durchsuchungen relevanten Objekte abgeklärt.

Nachdem nunmehr die rechtlichen Voraussetzungen gegeben waren, hat die Staatsanwaltschaft wenige Tage später beim zuständigen Ermittlungsrichter die erforderlichen

Durchsuchungsbeschlüsse beantragt. Die am 27.05.2019 erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse wurden sodann bereits am 05.06.2019 vollzogen.

Anhaltspunkte für eine verzögerte Sachbehandlung sind nicht gegeben.

2.1 Wie viele Rettungswachen betreibt der Arbeiter-Samariter-Bund in Bayern?

Der Arbeiter-Samariter-Bund betreibt in Bayern 17 Rettungsdienststandorte. Die Rettungsdienststandorte umfassen sowohl die Rettungswachen als auch Stellplätze.

2.2 Bei wie vielen Rettungswachen soll es den Vorwürfen nach zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein?

Der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten im Abrechnungsverhalten bezieht sich nicht auf einzelne Rettungswachen, sondern auf das Abrechnungsverhalten aufseiten des ASB Bayern e. V.

2.3 Ist bekannt, wie genau die Gelder veruntreut wurden?

Zum Gegenstand der Tatvorwürfe wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Soweit die Frage auf die weitere Verwendung der aus der Tatbegehung erlangten Gelder abzielt, laufen nach Auskunft der Staatsanwaltschaft die diesbezüglichen Ermittlungen noch.

3.1 Gehört der stellvertretende Landesvorsitzende des ASB, der Abgeordnete Horst Arnold (SPD), zu den Tatverdächtigen oder Zeugen in diesem Ermittlungsverfahren?

Nein.

3.2 Gehört der Landesvorsitzende Hans-Ulrich Pfaffmann zu den Tatverdächtigen oder Zeugen in diesem Ermittlungsverfahren?

Nein.

4.1 Wird geprüft, dem Arbeiter-Samariter-Bund nach zwei schweren Betrugsfällen in wenigen Jahren die Erlaubnis zur Durchführung von Notfallrettung, Krankentransport und arztbegleitetem Patiententransport zu entziehen?

Zunächst wird der Abschluss der Ermittlungen abgewartet.

4.2 Wird geprüft, dem Arbeiter-Samariter-Bund die Gemeinnützigkeit zu entziehen?

Aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und dem damit im Zusammenhang stehenden Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung sind Auskünfte zu steuerlichen Verhältnissen des ASB Bayern e. V. grundsätzlich nicht zulässig. Dies betrifft auch Fragen zur Gemeinnützigkeit des Vereins und deren Prüfung. Auf Grundlage des hier bekannten Sachverhalts ist nicht ersichtlich, dass das Auskunftsrecht des Abgeordneten im vorliegenden Fall gegenüber den Individualrechten des Betroffenen überwiegt.

Unabhängig vom Einzelfall wird allgemein darauf hingewiesen, dass der steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsstatus von steuerbegünstigten Körperschaften generell in regelmäßigen Abständen von den Finanzämtern überprüft wird. Im Fall besonderer Vorkommnisse können auch zusätzliche Prüfungen außerhalb des Prüfungsturnus veranlasst sein.

4.3 Wenn nein bei Frage 4.1 und/oder 4.2, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 4.1 und 4.2 wird verwiesen.

5.1 Welche Ergebnisse erbrachten die Ermittlungen des Verfahrens 2012?

Bei der Staatsanwaltschaft München I wurde mit Verfügung vom 09.01.2012 ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere (damalige) Verantwortliche des Arbeiter-Samariter-Bundes, Regionalverband München/Oberbayern e. V., und wenige Wochen später – bei Vorliegen weiterer Erkenntnisse im Zuge einer Durchsuchungsmaßnahme – gegen Geschäftsführer einer ausgegliederten GmbH eingeleitet.

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage dieses Ermittlungsverfahren im Blick hat.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren Tatvorwürfe im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personen in Rettungsfahrzeugen, insbesondere Straftaten des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a Abs. 1, Abs. 2 StGB).

Nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen wurde das Verfahren mit Verfügung vom 14.08.2014 abgeschlossen.

Gegen den im Tatzeitraum tätigen Geschäftsführer des Arbeiter-Samariter-Bundes, Regionalverband München/Oberbayern e. V., wurde beim Amtsgericht München ein Strafbefehl wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 141 tatmehrheitlichen Fällen im Tatzeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2011 beantragt. Das Strafverfahren wurde in der Hauptverhandlung vom 15.12.2014 gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 17.500 Euro eingestellt.

Im Hinblick auf zwei weitere Beschuldigte hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Abs. 1 StPO von der Strafverfolgung abgesehen, weil der diesen Beschuldigten zurechenbare Schaden gering war.

In Bezug auf die übrigen Beschuldigten sowie (weitere) Tatvorwürfe im Zusammenhang mit einer unzureichenden Vergütung von Praktikanten wurde das Ermittlungsverfahren in mehreren Verfügungen, zuletzt vom 14.08.2014, gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da insoweit der Tatnachweis nicht geführt werden konnte.

5.2 Gab es im Verfahren 2012 verurteilte Angestellte des ASB Bayern?

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird verwiesen.

5.3 Wurde 2012 gegen den Landesvorsitzenden Hans-Ulrich Pfaffmann ermittelt?

Nein.

6.1 Nahm Hans-Ulrich Pfaffmann 2012 Einfluss auf die Ermittlungen?

Nein.

6.2 Ist bekannt, ob nach dem Ermittlungsverfahren 2012 Mitarbeiter des ASB, die mit den Ermittlungsbehörden kooperierten, entlassen wurden?

Dazu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Aus den Ermittlungsakten ergibt sich lediglich, dass gegen einen beschuldigten Verantwortlichen des Arbeiter-Samariter-Bundes, Regionalverband München/Oberbayern e. V., der sich in dem Ermittlungsverfahren zu den Vorwürfen jedoch nicht geäußert hatte, wegen der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe durch seinen Arbeitgeber eine Kündigung ausgesprochen wurde.

6.3 Wenn ja, aus welchen Gründen?

Auf die Antwort zu Frage 6.2 wird verwiesen.

7.1 Ist bekannt, ob der ASB 2012 Schadenersatz geleistet hat?

7.2 Wenn ja, in welcher Höhe?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.